

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 14 (1939)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Verbandsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden ihnen bei der Arbeit selbst die besten Einfälle kommen. Selbstverständlich kann eine feierliche Stimmung nur dann aufkommen, wenn wir uns alle bemühen, möglichst freundlich zu sein. An diesem Tage zum mindesten sollten die Eltern jedes Kritisieren sein lassen. Auch wenn ein Kind etwas ausschüttet, soll man fünfse für gerad gelten lassen und darauf verzichten, es zu korrigieren, sonst ist natürlich die ganze Stimmung verdorben.

Ein schönes Weihnachtsessen erhöht die Festlichkeit unserer häuslichen Weihnachtsfeier. Wir dürfen aber nie vergessen, daß alles äußere Bemühen um eine schöne Feier nur dann einen Sinn hat, wenn wir uns dabei, so gut es jedem von uns möglich ist, vom wahren Geist der alten Weihnachtsbotschaft tragen lassen. Dann gelingt es uns vielleicht trotz allem auch dieses Jahr, in unserer Familie fröhliche Weihnachten zu feiern.

VERBANDSNACHRICHTEN

Altregierungsrat Johann Sigg †

In Männedorf am Zürichsee verstarb Altregierungsrat Johann Sigg. Die Baugenossenschaftsbewegung verliert im Verstorbenen einen warmen Freund. Mit großem Verständnis hatte er seinerzeit die Entwicklung der ersten Genossenschaften auf diesem ihm beruflich und menschlich naheliegenden Gebiet verfolgt und nach Möglichkeit auch gefördert, stand auch eine Zeitlang der Zürcher Sektion als Präsident vor und gab jederzeit gerne in persönlichen Besprechungen oder Sitzungen sein gereiftes und wertvolles Urteil über diese oder jene Versuche und Pläne ab. Die Baugenossenschaften Zürichs werden dem Verstorbenen ein gutes Andenken bewahren.

Sektion Zürich

Außerordentliche Generalversammlung

Die Sektion Zürich hielt am 4. November 1939 von 15 bis 18 Uhr, im Limmathaus in Zürich 5 unter dem Vorsitz von Herrn K. Straub (Zürich) eine außerordentliche Generalversammlung ab mit folgenden Geschäften:

Verlesen des Protokolls der Generalversammlung vom 4. März 1939, Ersatzwahl für ein Vorstandsmitglied, Referat von Herrn Stadtrat J. Peter (Zürich) über «Aktuelle Fragen in der Verwaltung der Baugenossenschaften in der gegenwärtigen Zeit».

Vom Protokoll wurde lediglich der Schlußbericht betreffend Ersatzwahl verlesen. Im übrigen erfolgte die Genehmigung in der Form des Berichtes im «Wohnen» Nr. 3/1939.

Als Ersatz für das zurückgetretene Frl. Dr. Kaiser wurde sodann mit großem Mehr Herr Baldinger von der Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals in den Vorstand gewählt, nachdem die Baugenossenschaft der berufstätigen Frauen, die auf speziellen Wunsch um einen Vorschlag aus ihrem Kreise ersucht wurde, auf ein Mandat zugunsten der Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals verzichtet hatte.

Das von Herrn Stadtrat Peter als Einleitung für die nachfolgende Diskussion gehaltene und mit starkem Beifall verdankte Referat ist in dieser Nummer des «Wohnens» an anderer Stelle erschienen, so daß hier darauf verwiesen werden kann. Das Referat befaßt sich in der Hauptsache mit Mietzins-, Heizungs- und Luftschutzfragen.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß man mit der Auszahlung der Wehrmännerunterstützung zu lange zugewartet habe, was zu Mißstimmungen unter den Wehrmännern geführt habe; ferner habe man einem Ansprecher, der mit seinen letzten Rappen den Mietzins für die letzten zwei Monate bezahlt habe, erklärt, er erhalte hierfür keinen Beitrag aus der Wehrmännerunterstützung, da der Zins nun bezahlt sei.

Betreffend *Luftschutzmaßnahmen* wurde bemängelt, daß die technischen Vorschriften und eine erhöhte Subventionie-

rung zu lange auf sich warten ließen; mit der Organisation der Hausfeuerwehren sei man jetzt noch im Rückstande.

Betreffend *Einsparung von Brennstoffen* wurde darauf hingewiesen, daß in der vom Haus- und Grundeigentümerverband in Verbindung mit dem Mieterverein herausgegebenen Wegleitung für Zentralheizung die Temperatur für die Wohnräume auf 18—20 Grad Celsius angesetzt sei, während mit Rücksicht auf die Kohlenrationierung usw. und nach den neuesten Wegleitungen der Baugenossenschaften nicht höher als auf 18 Grad geheizt werden dürfe; auch habe der Sekretär des Haus- und Grundeigentümerverbandes Herrn Straub gegenüber selber bestätigt, daß diese Wegleitung für normale Zeiten gedacht gewesen sei. Es wurde daher beantragt, die Sektion solle entweder direkt oder durch den Haus- und Grundeigentümerverband eine Berichtigung in der Presse erlassen. Die Versammlung war jedoch der Auffassung, daß eine Richtigestellung im «Wohnen» genüge. Herr Billeter betonte, daß mit dem Heizmaterial unbedingt gespart werden müsse, da die Heizungsanlagen sich selbst erhalten müßten, das Heizmaterial jetzt rationiert und ein Ansteigen der Kohlenpreise usw. zu erwarten sei. Die Mieter müßten sich damit abfinden, daß die Wohnräume nicht höher als auf 18 Grad geheizt werden könnten, auch mit einer Reduzierung der Warmwasserlieferung müsse man sich abfinden. In absehbarer Zeit werde man eine Wohnungsnot haben; da werde man dann auch wieder froh sein um die Baugenossenschaften. Mietverträge und Reglemente müßten den veränderten Verhältnissen betreffend Einsparung von Brennstoff angepaßt werden.

Auf die gemachten Ausführungen und auf Fragen der anwesenden Delegierten erwiderte der Referent in seinem Schlußwort, die *Wehrmännerunterstützung* erfordere informatorische Feststellungen, um Mißbräuchen vorzubeugen, daher hätte nicht sofort ausbezahlt werden können. Auch müsse man in manchen Fällen erst die allgemeinen Richtlinien finden. Die Heizungsquoten spielten bei der zusätzlichen Wehrmännerunterstützung der Stadt Zürich keine Rolle, sie müßten vom Mieter getragen werden. Er, wie auch der Leiter des Amtes für Sozialversicherung, dem die zusätzliche Wehrmännerunterstützung unterstellt sei, seien der Auffassung, daß diese zusätzliche Unterstützung innerhalb der höheren städtischen Notstandsgrenze bezahlt werden müsse, auch wenn die eidgenössische Wehrmännerunterstützung der dort geltenden Notstandsgrenzen wegen nicht mehr bezahlt werde. Bei großen Differenzbeträgen des Mietzinses, die vom Mieter und Vermieter zu tragen seien, werde die Regelung Schwierigkeiten ergeben. Die Stadt könne aber nicht weiter gehen, da man mit einer Dauerregelung rechnen müsse. Ob ein Genossenschaftsvorstand einen Vergleich abschließen sollte, wenn ein neuer Mieter wegen der Mobilisation einen auf den 1. Oktober 1939 abgeschlossenen Mietvertrag nicht halten wolle, richte sich nach der besonderen Lage des Einzelfalles. Wenn der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen handle, werde ihm niemand einen Vorwurf machen können. Wenn es sich bei der erwähnten Nichtausrichtung der Wehrmännerunterstützung um

den Monat September und Oktober und um eine Vorauszahlung handle, werde für den September nichts mehr auszurichten sein; betreffend den Oktoberzins sei es fraglich, wie zu entscheiden sei. Daß das Luftschutzenspektorat die Hausfeuerwehren nicht schneller organisieren könne, hänge mit finanziellen Fragen zusammen. Es bestehe kein Grund, die neu geschaffene Schlichtungsstelle und Rekurskommission betreffend Mietzinsstreitigkeiten in der Stadt Zürich in ihrer Besetzung zu ändern oder für die Genossenschaften eine eigene Schlichtungsstelle zu errichten.

Herr *Straub* wies sodann noch auf *Heizungszeitschriften* hin, ersuchte um Mitarbeit am «Wohnen», auch in der Form von Fragestellungen, und erklärte auf eine nachträglich gestellte Frage betreffend Obligatorium für die Erstellung von Luftschutzräumen unter Gewährung von langfristigen Darlehen, das im Luftschutzverband erörtert werde, er wolle sich mit den betreffenden Stellen in Verbindung setzen und dann wieder berichten. Sofern die Genossenschaften späterhin noch irgendwelche Fragen grundsätzlicher Natur hätten, sei der Sektionsvorstand jederzeit gerne bereit, sich dazu zu äußern. Betreffend Ausfüllung des Rationierungsformulars für Heizmaterial erklärte Herr *Steinmann* (Allgemeine Baugenossenschaft Zürich) auf eine Anfrage, daß sich seine Genossenschaft mit dem Kriegswirtschaftsamt dahin geeinigt habe, daß sie für ihre Kolonien die Wohnungen und den Heizbedarf gesamt haften angeben könne.

Damit konnte die Sitzung um 18 Uhr geschlossen werden.

M.

Broschüren Wohnungsbaupolitik der Stadt Zürich, 1907—1937

Die Sektion Zürich hat davon immer noch einen Vorrat. Die Broschüre wurde seinerzeit vom Statistischen Amt der Stadt Zürich verfaßt, enthält auf 159 Seiten ein reiches textliches, photographisches und statistisches Material über den Wohnungsmarkt in der Stadt Zürich, den gemeinnützigen Wohnungsbau der Stadt und der einzelnen Baugenossenschaften und im Anhang die Grundsätze betreffend die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, das Reglement über die Aufstellung und Vorlage der Rechnungen und Bilanzen der Baugenossenschaften, die von der Stadt Zürich unterstützt werden und einen Vordruck der Darlehensverträge zwischen der Stadt und den gemeinnützigen Baugenossenschaften. Sie ist jedem, der sich für den gemeinnützigen Wohnungsbau und das Genossenschaftswesen interessiert, zum Studium zu empfehlen und kann beim Aktuariat der Sektion Zürich, Nüscherstraße 30, Zürich I, zu einem erheblich unter dem Ladenpreis angesetzten Preise bezogen werden, und zwar von Mitgliedern der Sektion Zürich zu Fr. 1.—, von den übrigen Verbandsmitgliedern und weiteren Interessenten zu Fr. 1.50 pro Stück.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir ferner unsere *Normal-Mietverträge* für Baugenossenschaften erwähnen, die ebenfalls beim genannten Aktuariat zu 10 Rp. pro Stück gekauft werden können. Die Hausordnungen sind auch separat erhältlich zu 5 Rp. pro Stück.

LITERATUR

Wir wollen frei sein

Ein vaterländisches Brevier. Herausgegeben von Adolf Guggenbühl und Georg Thürer. Mit acht unfarbigen und einer farbigen Tafel. Preis, in Ganzleinen gebunden, Fr. 2.60. Schweizer Spiegel Verlag Zürich.

«Wenn wir nur ein Büchlein hätten, in welchem kernige Worte unserer Räte und Richter, Dichter und Denker, Wehrmänner und Werkleute über unsere Eidgenossenschaft zu-

sammengestellt wären! Wissen Sie: ein handliches Bändchen, das man aus der Tasche ziehen kann, am Feierabend, im Militärdienst, auf dem Ausmarsch oder zu Beginn einer Schulstunde!»

Jeder, der auf nationale Erziehung hinweist, kennt diesen Wunsch und freut sich daher der Erfüllung, die er nun in einem vaterländischen Brevier des Schweizer Spiegel Verlages gefunden hat, das gerade zur rechten Zeit erscheint. Es ist geladen voll Gegenwart, selbst dort, wo es über ein halbes Jahrtausend zurückgreift, spannt es doch den Bogen vom Ewigen Bund von 1291 bis zur bundesrätlichen Botschaft vom 9. Dezember 1938. Neben Sätzen, welche Sprichwörtern gleich zum eisernen Bestand unserer geistigen Rüstung gehören, freut sich der Leser über die Entdeckung wahrer Funde beinahe unbekannter Rufer, wie Hans Rudolf Manuel. Pestalozzi kommt mit politischen Fabeln, Anton Philipp von Segesser mit Weisungen von geradezu unheimlicher Scherkraft zum Worte.

Der prächtige Schmuck des preiswerten Büchleins zeigt außer einem Farbendruck Hodlers acht erlesene Proben schweizerischer Bildkunst. So vereint ein Blatt einen markanten Krieger von Urs Graf mit dem modernen Gegenstück, der Aufnahme eines Soldaten, der mit seinem Maschinengewehr Flieger abwehrt. Vorfahr und Nachfahr reichen sich die Hand zum freien Bunde, den wir trotzig und getrost den Enkeln vererben wollen, getreu den Schillerworten des Rütlichswures, dem die Herausgeber die Kapitelüberschriften entnehmen, samt der Losung, die zum Titel der ansprechenden Sammlung wurde: «Wir wollen frei sein!»

GESCHÄFTLICHE MITTEILUNGEN

Etwas Neues vom elektrischen Kochen

Der große Vorteil der von der AEG nach jahrelangen Versuchen nach einem neuen, patentierten, besonderen Verfahren hergestellten Istra-Strahlungsplatte (Glüh-Kochplatte) liegt in der starken strahlenden Wärmeabgabe, welche die Verwendung des meist schon vorhandenen Email- oder Aluminiumgeschirrs, selbst mit etwas unebenen Böden, ermöglicht. Dieser Vorteil wirkt sich besonders bei Mieterwechsel aus und kommt dem Wunsche so mancher Hausfrau entgegen, elektrisch kochen zu können, ohne das teure Spezialkochgeschirr anschaffen zu müssen.

Auf der AEG-Istra-Kochplatte geht das Kochen schnell vor sich. Schon innerhalb weniger Sekunden nach dem Einschalten sind die Platten heiß und in einigen Minuten rotglühend. Ein Ausnützen der Speicherwärme, wie dies bei der bekannten normalen Gußkochplatte, auch Massekochplatte genannt, nötig ist, erübrigt sich, weil die von der Istra-Strahlungsplatte erzeugte Wärme schon während des Kochens gut ausgewertet wird. Die sichtbare Wärmestrahlung ergibt gleichzeitig eine Kontrolle dafür, ob die Platte eingeschaltet ist oder nicht.

Den Hauptbestandteil der AEG-Istra-Kochplatte bildet das Heizstabsystem, in welchem das ganze Geheimnis der Glühwirkung verborgen liegt. Sehen wir uns einmal diesen Heizstab etwas näher an, damit wir die einzigartige berührungssichere Durchbildung kennenlernen. Der Heizleiter, in welchem der Strom in Wärme verwandelt wird, ist in eine dichte Isoliermasse eingebettet und von einem nahtlosen, hochbelastbaren Rohrmantel aus Chromstahl umgeben. Die Heizwendel befindet sich genau in der Mitte des Rohres, umgeben von der Isoliermasse, und kann sich, nachdem der Stab einem besonderen Hämmervorgang unterzogen wurde, nicht mehr verlagern. Daraus ergibt sich die unbedingte Gewähr für die elektrische Isolation.

Um eine Regelbarkeit der Istra-Kochplatte mit normgerechter Fortkochstufe zu ermöglichen, sind die Platten mit